

Richter am Amtsgericht Stefan Scherrer  
Amtsgericht Göttingen

## **Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten**

Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags am 23.05.2012

Ich begrüße den Gesetzentwurf vor dem Hintergrund meiner beruflichen Erfahrung als Jugendrichter, Vorsitzender eines Jugendschöffengerichtes und Vollstreckungs- und Vollzugsleiter einer Jugendarrestanstalt in seinen wesentlichen Punkten.

Vorausschicken möchte ich, dass sich das jugendstrafrechtliche Instrumentarium und auch die jugendgerichtliche Sanktionspraxis insgesamt bewährt haben. Dennoch ist es zu begrüßen, wenn die jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten maßvoll erweitert werden. In der Praxis haben wir es mit sehr unterschiedlichen Jugendlichen und Heranwachsenden zu tun, für die wir im Sinne der Spezialprävention eine möglichst individuell passende Lösung finden müssen. Es hilft der Praxis daher, wenn das Gesetz möglichst flexible Möglichkeiten zulässt. Sowohl bei der „Vorbewährung“ als auch bei dem „Bewährungsarrest“ handelt es sich um zwei jugendgerichtliche Instrumente, die nach meiner Einschätzung wohl nur geringe praktische Relevanz haben werden; die „Vorbewährung“ wahrscheinlich noch geringere als der „Bewährungsarrest“. Dennoch halte ich es für richtig, dass die beiden Instrumente das jugendgerichtliche Instrumentarium ergänzen sollen und begrüße die in dem Entwurf vorgesehenen Regelungen. Es besteht kein Grund anzunehmen, dass die Jugendgerichte nicht verantwortungsvoll mit den neuen Instrumenten umgehen werden.

Im Einzelnen:

Aus praktischer Sicht halte ich die Regelungen zu dem lange umstrittenen „Warnschussarrest“, der besser „Bewährungsarrest“ genannt werden sollte, für gelungen. Die neu vorgesehene Koppelungsmöglichkeit von Jugendarrest und Bewährungsjugendstrafe bietet dem Jugendrichter eine zusätzliche Möglichkeit, die in Einzelfällen zielführend sein kann.

In den meisten Fällen gelingt es in der Praxis zwar, Verurteilten ein Bewährungsurteil angemessen zu vermitteln. In der Praxis kommt es dennoch gelegentlich vor, dass Jugendliche oder Heranwachsende eine Bewährungsstrafe nicht ernst nehmen oder trotz aller deutlichen Worte als "Freispruch" missdeuten. Es ist leider immer wieder festzustellen, dass manche Verurteilte verbal nicht nachhaltig zu beeindrucken sind. In einigen Fällen nehmen die Verurteilten die Bewährung erst dann ernst, wenn ganz konkret der Widderruf droht oder wenn Ihnen wegen der Verletzung ihrer Bewährungsweisungen und –auflagen ein Beugearrest droht oder vollstreckt wird, was auch nach geltender Rechtslage schon möglich ist. Ich nutze

diese Möglichkeit gelegentlich und habe auf diese Weise bereits mehrfach von dem Widerruf einer Bewährung absehen können.

Als Vollstreckungsleiter der Jugendarrestanstalt in Göttingen führe ich jede Woche persönliche Gespräche mit Arrestanten. Daraus habe ich den Eindruck gewonnen, dass der Vollzug des Arrestes im Allgemeinen durchaus seine Warn- und Besinnungsfunktion erfüllt. Ganz überwiegend nehmen die Arrestantinnen und Arrestanten den Arrestvollzug als ernste Warnung wahr, der sie auch dazu bringt, über ihre Taten und ihre Lebensführung zu reflektieren. Immer wieder höre ich von Beugearrestanten die Erklärung, dass sie das Urteil und die Ankündigung von Beugearrest nicht ernst genug genommen haben. Sie haben Weisungen und Auflagen nicht erfüllt, weil sie dachten, „es werde schon nichts passieren“ oder "es wird schon nicht so schlimm sein". Fast alle Arrestanten äußern sich während des Vollzuges zu ihrem nachlässigen Verhalten selbstkritisch, versprechen nach dem Vollzug unverzüglich ihre Pflichten zu erfüllen und geben an, nie wieder in den Arrest zu wollen. Ich erlebe die Arrestanten nicht so, dass sie den Arrest "auf einer Backe absitzen" oder ihn als kriminelle Auszeichnung sogar genießen. Der Arrestvollzug beeindruckt die Jugendlichen und Heranwachsenden als spürbare negative Konsequenz. Vielfach wird in der kriminologischen Literatur allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass die Wirkung des Arrestes nicht nachhaltig zu Verhaltensänderungen führt. Nach dem Arrest ist der Verurteilte oftmals wieder sich selbst überlassen; die guten Vorsätze werden nicht umgesetzt. Es gibt leider nur wenig wirksame flankierende oder nachsorgenden ambulante Angebote der Justiz oder der Jugendhilfe, die den kurzen aber spürbaren Impuls des Jugendarrestes für eine nachhaltige erzieherische Arbeit nutzbar machen. Der „Bewährungsarrest“ ist daher auch ein guter Ansatz, weil die Arrestverbüßung nicht als isolierte Maßnahme erfolgt, sondern eine Begleitung des Verurteilten durch die Bewährungshilfe erfolgt. Auch als Vollstreckungsleiter für eine Abteilung des offenen Jugendvollzuges musste ich mir oft von Jugendlichen anhören, dass sie selbst viel zu lange nicht ernsthaft und konsequent zur Verantwortung gezogen worden sind und sie auch die Bewährungschance nicht ernst genug genommen haben, bis schließlich eine hohe Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt worden ist. Vielleicht hätte in manchen Fällen die Vollstreckung eines Jugendarrestes zu einer besseren Bewährungsdisziplin geführt.

Der Jugendarrest wird als Sanktion auch häufig unter Hinweis auf die im Vergleich mit den ambulanten Maßnahmen relativ hohen Rückfallquoten kritisiert, die sich je nach Studie zwischen 60 und 65% bewegen. In der Diskussion der Rückfallquoten wird jedoch m.E. zu wenig darauf hingewiesen, dass es sich bei den Arrestanten oft um Jugendliche handelt, die im Rahmen von ambulanten Maßnahmen nicht mitarbeitensbereit waren und die aufgrund ihrer Entwicklung ohnehin eine höhere Rückfallabilität mitbringen. Die geringen Rückfallquoten bei den ambulanten Maßnahmen sprechen aus meiner Sicht auch dafür, dass die Jugendgerichte verantwortungsvoll mit den Sanktionsmöglichkeiten umgehen und eine gute Vorauswahl treffen. Im Übrigen zeigt auch ein genauerer Blick auf die Rückfallstatistiken, dass nur in etwa 20-25% der Fälle nach einem Jugendarrest eine weitere freiheitsentziehende Sanktion folgt. Auch das ist ein Beleg dafür, dass die schädliche Wirkung des Arrestes nicht überbewertet werden sollte

und der Erfolg nicht so gering ist, wie es auf den ersten Blick scheint. Aus den Rückfallstatistiken ist überdies bekannt, dass die Jugendstrafe ohne Bewährung mit fast 80% eine weit höhere Rückfallrate hat. Wenn die Möglichkeit besteht, durch einen Jugendarrest die Vollstreckung einer Jugendstrafe zu verhindern, sollten wir sie auch nutzen können.

Die bereits bestehenden Möglichkeiten der Verhängung eines Beugearrestes bei Verstößen gegen die Bewährungsweisungen genügt unter Umständen nicht, weil die ambulante Maßnahme, die erzwungen werden soll, in manchen Fällen aufgrund der anfänglichen Disziplinlosigkeit des Bewährungsprobanden bereits zwangsweise beendet worden ist. Die beteiligten Stellen haben in manchen Fällen mühevoll Maßnahmen der Jugendhilfe oder berufliche oder schulische Qualifizierungsmaßnahmen im Anschluss an das Urteil organisiert, die der nur mäßig motivierte Verurteilte durch schlechte Disziplin gerade in der schwierigen Anfangsphase nicht nutzt. Das ist insbesondere deshalb ärgerlich, weil es nicht beliebig viele passende Maßnahmen gibt, die sich nahtlos anschließen können und die Rückfallgefahr aufgrund der erneuten Perspektiv- und Strukturlosigkeit steigt. In der Praxis sollten wir jede Möglichkeit nutzen können, eine gute vorbereitete Bewährungschance zum Erfolg zu bringen. Wir verringern die Chancen der Jugendlichen, wenn wir tatenlos auf den Abbruch einer teuren und mühsam organisierten Maßnahme warten und auf eine spätere Einsicht des Jugendlichen warten. Der Versuch durch eine Arrestvollstreckung vor oder zu Beginn der Maßnahme die Mitwirkungsbereitschaft zu erhöhen, kann deshalb in Einzelfällen besser geeignet sein, als ein späterer Beugearrest, der ohnehin rechtlich fragwürdig ist, wenn die Maßnahme bereits abgebrochen wurde.

Ich möchte nicht missverstanden werden. Ich befürworte die ambulanten sozialpädagogischen Angebote und würde es auch begrüßen, wenn in diesem Bereich mehr investiert würde. Der Jugendarrest ist kein geeigneter Ersatz für ambulante sozialpädagogische Angebote. Ich komme aus einem Bezirk, in dem es glücklicherweise zahlreiche Jugendhilfeangebote und Qualifizierungsmaßnahmen und eine sehr gute Kooperation zwischen Jugendhilfe und Justiz sowie eine sehr engagierte Jugendgerichtshilfe gibt. Ich verhängte nur sehr selten Urteilsarreste. Und dennoch ist es auch unter solchen guten Bedingungen nötig, mit dem Jugendarrest als Druckmittel zu arbeiten. Der Jugendarrest ist in der Praxis ein unverzichtbares Mittel zur Durchsetzung der ambulanten Maßnahmen geworden. Es gibt praktisch keine Jugendhilfemaßnahme, die nicht zumindest mit der Drohwirkung freiheitsentziehender Maßnahmen arbeitet, um in schwierigen Fällen oder Situationen mehr Mitwirkungsbereitschaft zu erzielen. Schon die Verhängung des Arrestes genügt oft, um die Erfüllung von Auflagen und Weisungen voran zu treiben. Von der tatsächlichen Vollstreckung des Beugearrestes kann in vielen Fällen daher letztlich auch abgesehen werden. In der Jugendarrestanstalt Göttingen schätze ich den Anteil von Beugearrestanten dennoch auf etwa 50%. Leider ist es im Sinne einer konsequent erzieherischen Arbeit zuweilen auch nötig, angedrohte Konsequenzen zu verwirklichen.

Zu Recht wird häufig kritisiert, dass der Vollzug des Arrestes meist erst Monate nach dem Urteil erfolge. Das ist in der Tat ein wichtiger Kritikpunkt, der jedoch nicht unveränderbar hingenommen, sondern zu Verbesserungen der Vollzuglandschaft anstiften sollte. Jede erzieherische Sanktion sollte möglichst schnell auf die Tat folgen, um ihre Wirkung zu entfalten. Das gilt natürlich auch und vielleicht sogar besonders für den Jugendarrest. Es ist Sache der Länder, den Jugendarrest so auszugestalten, dass er möglichst unverzüglich auf das Urteil folgen kann. Dass das möglich ist, zeigen die Erfahrungen der letzten Jahre in Niedersachsen. Die Kapazitäten der Jugendarrestanstalten wurden bedarfsgerecht ausgebaut. Durch organisatorische Vereinfachungen ist dafür gesorgt, dass das entscheidende Gericht sofort nach Eintritt der Rechtskraft, also 1 Woche nach der Urteilsverkündung das Vollstreckungsersuchen an die Jugendarrestanstalt übermitteln kann. Mittlerweile kann jedenfalls im Zuständigkeitsbereich der Jugendarrestanstalt Göttingen, für die ich als Vollstreckungsleiter zuständig bin, vier Wochen nach Eingang eines Vollstreckungsersuchens ein Ladungstermin festgesetzt werden.

In Niedersachsen wurde nicht nur eine schnellere Vollstreckung ermöglicht, sondern mit einem inhaltlichen Rahmenkonzept für den Jugendarrest auch die inhaltliche Arbeit mit den Jugendlichen in der Arrestanstalt entscheidend voran gebracht. Die Arrestanten sind nicht sich selbst überlassen. Sie werden eng pädagogisch begleitet, nicht nur durch Einzelgespräche, sondern auch durch Gruppenangebote, wie z.B. wöchentliche Gruppenmaßnahmen zur Reflexion der Straftaten, zum Thema Schulverweigerung, zur Gewaltprävention. Es wird soziales Training mit den Modulen Suchtprävention, Bewerbungstraining, Geld und Schulden, u.a. geboten. Jeden Tag finden Bildungsmaßnahmen statt. Unter solchen Voraussetzungen ist auch der „Bewährungsarrest“ als zusätzliches Instrument in passenden Einzelfällen zu begrüßen.

Selbstverständlich bietet auch die Verhängung eines Jugendarrestes keine Gewähr dafür, dass eine Bewährung besser funktioniert. Es ist auch wichtig, evt. schädliche Wirkungen des Arrestes, z.B. durch eine gute Abstimmung von Arrestvollstreckung und Maßnahmenbeginn zu vermeiden. Auch da ist Flexibilität gefragt. Die gesetzlichen Möglichkeiten dafür bestehen jedoch bereits. Der Jugendarrest kann nach den bestehenden Regelungen flexibel aufgeschoben oder sogar aufgehoben werden, z.B. wenn der Bewährungsproband die Maßnahme bereits begonnen hat und ohne Beanstandung durchführt.

Nochmal: es besteht kein Grund der Praxis zu misstrauen. Sie wird verantwortungsvoll mit den neuen Möglichkeiten umgehen.

Erhebliche Bedenken habe ich allerdings gegen das in der Begründung formulierte Trennungsgebot von Bewährungsarrestanten und anderen Arrestanten. Eine strikte Trennung ist nicht praktikabel und kann sogar zu unerwünschten Ergebnissen führen. Ich sehe keine Notwendigkeit für eine solche Trennung. Zwar ist es zweckmäßig die Bewährungsarrestanten konzeptionell besonders zu berücksichtigen und diesbezüglich z.B. auch verstärkt mit der Bewährungshilfe zusammen zu arbeiten. Eine Trennung von

anderen Arrestanten erscheint jedoch nicht erforderlich. In der Praxis kommt es auch heute bereits zu einer Vermischung von Arrestanten, die während der Bewährungszeit einen Beugearrest verbüßen und den anderen Arrestanten. Probleme haben sich in der Praxis daraus nicht ergeben. Zwar besteht ein gradueller Unterscheid in der juristischen Bewertung der kriminellen Vorbelastung, dieser ist jedoch den Arrestanten im Alltagsleben der Jugendarrestanstalt meist kaum anzumerken. Die befürchteten negativen Auswirkungen sind durch vollzugliche Einflussnahmen und eine enge pädagogische Begleitung, die in jeder Jugendarrestanstalt Standard sein sollte, aus praktischer Sicht vollständig auszuschließen. Die Arrestanten sollten in Jugendarrestanstalten ohnehin nicht sich selbst in unbeaufsichtigten Gruppen überlassen werden. Das in der Begründung formulierte Trennungsgebot ist sogar schädlich, weil es dazu führen könnte, dass die wenigen Bewährungsarrestanten aufgrund der gebotenen Vollstreckungseile (Frist 3 Monate- § 87 Absatz 4 JGG des Entwurfes), vereinzelt in den Jugendarrestanstalten isoliert sind und nicht an dem pädagogischen Programm teilhaben können. Dadurch würden die befürchteten negativen Auswirkungen des Arrestes verstärkt. Das Trennungsgebot könnte auch dazu führen, dass gesonderte Abteilungen für Bewährungsarrestanten aus mehreren Bezirken entstehen oder generell größere Jugendarrestanstalten geplant und gebaut werden. Beides wäre m.E. nicht im Sinne des Arrestzieles der inhaltlichen Vorbereitung der Bewährung, die vor allem auch Ortsnähe erfordert, um den Kontakt zu den dortigen Institutionen, wie z.B. der Bewährungshilfe, herzustellen. Ich empfehle daher dringend eine Streichung des Trennungsgebotes aus der Begründung.

Ausdrücklich ist weiter zu begrüßen, dass eine längst überfällige gesetzliche Grundlage zu der "Vorbewährung" geschaffen wird. Die Ausgestaltung der „Vorbewährungszeit“, insbesondere die Tätigkeit der Bewährungshilfe in der „Vorbewährungszeit“ war bisher gesetzlich nicht klar genug geregelt, was in der Praxis häufig zu Unsicherheiten führte. Auch innerhalb der Bewährungshilfe bestanden und bestehen zum Teil noch keine klaren organisatorischen Regelungen für die Tätigkeit während der Vorbewährung. Durch die gesetzliche Regelung insbesondere des vorgesehenen § 61b JGG, werden die Weisungen und Auflagen des Gerichts sowie die Tätigkeit der Bewährungshilfe auf eine praktikable gesetzliche Grundlage gestellt. Die Frist von 6 Monaten mit der Verlängerungsmöglichkeit um 3 weitere Monate bietet ausreichend zeitlichen Spielraum und sollte in der Tat nicht noch weiter ausgedehnt werden.

Bedauerlich ist aber aus meiner Sicht, dass nicht die Möglichkeit vorgesehen ist, zur Erzwingung der Auflagen und Weisungen während der Vorbewährungszeit Beugearrest zu verhängen. Ich halte es gerade im Hinblick darauf, dass dem Jugendarrest insgesamt in dem vorliegenden Entwurf eine bedeutende Rolle zugeschrieben wird, für verfehlt, ihn ausgerechnet in der heiklen Phase der Vorbewährung nicht einsetzen zu können. Stellt sich in der Vorbewährungszeit heraus, dass die Einschätzung falsch war, dass der Verurteilte ohne die Verhängung eines Jugendarrestes nach dem neuen § 16a JGG den Ernst der Lage erkennen und motiviert an der Vorbewährung mitarbeiten wird, könnte es den Versuch wert sein, durch einen Beugearrest die Chancen auf eine Strafaussetzung zu erhöhen. Andererseits ist weder dogmatisch noch erzieherisch nachvollziehbar, diese Möglichkeit ausgerechnet bei den Verurteilten, bei denen noch

nicht einmal eine sichere positive Sozialprognose festgestellt werden kann, von dieser Erzwingungsmöglichkeit abzusehen und stattdessen auf den Sicherungshaftbefehl nach § 453c StPO zu verweisen (§ 61b Absatz 2 JGG). Dadurch wird unnötigerweise auf eine Eskalationsstufe verzichtet. Ich schlage daher vor, § 61b JGG um einen Verweis auf § 23 Absatz 1 Satz 4 JGG zu ergänzen, der die §§ 11 Abs. 3, 15 Absatz 3 Satz 2 JGG, also die Möglichkeit der Beugearrestverhängung für entsprechend anwendbar erklärt.

Vertretbar sind aus meiner Sicht die Änderungen des § 87 JGG. Zwar besteht auch jetzt bereits die Möglichkeit „aus erzieherischen Gründen“ von der Vollstreckung abzusehen. Bisher sind die Fallgruppen des § 87 JGG als großzügige Ermessensregeln ausgestaltet. Im Hinblick auf den klar umgrenzten erzieherischen Einsatzzweck des „Bewährungsarrestes“ halte ich die vorgesehenen ausführlichen Ergänzungen zwar für vertretbar, aber aus praktischer Sicht nicht für erforderlich. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass die Formulierung des neuen § 87 Absatz 4 Satz 2 JGG für Auslegungsschwierigkeiten sorgen könnte. Demnach soll im Falle des „Bewährungsarrestes“ nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft die Vollstreckung nicht mehr begonnen werden. Ich schlage vor, zur Klarstellung zu formulieren, dass der Vollzug des Arrestes nach drei Monaten nicht mehr begonnen werden darf oder wie in dem bereits bestehenden § 87 Absatz 3 Satz 1 JGG die Vollstreckung insgesamt (also nicht nur den Beginn der Vollstreckung) nach drei Monaten für unzulässig erklären. Der Begriff „Vollstreckung“ umfasst auch Vollstreckungsschritte wie z.B. die Ladung. Es sollte daher im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung ausdrücklich klargestellt werden, dass der Vollzug des Arrestes vor Ablauf der drei Monate begonnen worden sein muss. Anderenfalls könnte die Formulierung auch so ausgelegt werden, dass es genügt, wenn die Vollstreckung mit der Versendung der Ladung begonnen hat, auch wenn der Arrestantritt erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist erfolgt.

Die in § 70a vorgesehenen Belehrungspflichten halte ich für überflüssig. Die gesetzlichen Vertreter sind im Jugendstrafverfahren von der polizeilichen Vernehmung über die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe bis zur Übersendung des schriftlichen Urteils ausreichend beteiligt. Noch nie habe ich in der Praxis den Eindruck gehabt, dass eine schriftliche Mitteilung mehr, eine bessere Beteiligung an dem Verfahren zur Folge gehabt haben könnte. Festzustellen ist vielmehr, dass es gerade in den Fällen besonders gefährdeter Jugendlicher oftmals an mitwirkungsbereiten oder –fähigen Eltern fehlt, die keinen erzieherischen Einfluss ausüben können oder wollen. Die vorgesehenen Mitteilungspflichten bringen daher keinen Mehrnutzen, sie führen lediglich zu einer weiteren Bürokratisierung. Sie sind vielleicht sogar nachteilig, weil im Hinblick auf die ausführlichen schriftlichen Mitteilungen von Erklärungen in persönlichen Gesprächen abgesehen wird.

Abschließend möchte ich aus meiner persönlichen Erfahrung noch bemerken, dass die vorgeschlagene Ergänzung der isolierten Beschwerde gegen die Entscheidung zur Strafaussetzung in § 59 JGG zwar dogmatisch folgerichtig ist, die isolierte Anfechtung jedoch in der Praxis gar keine Rolle spielt. Wenn

Rechtsmittel eingelegt werden, dann die Berufung, die vielleicht später auf das Strafmaß insgesamt beschränkt wird.